

fugnis im Einzelfalle nur durch eine „spezielle reichsgesetzliche Delegation“ konstituiert werden kann⁴³⁾).

2. Die Verwaltungstätigkeit des Bundesrates auf Grund des Art. 7 Ziff. 3 d. RV.

Der Art. 7 Ziff. 3 d. RV. weist dem Bundesrat das Recht zu, Beschlüsse zu fassen „über Mängel, die bei der Ausführung der Reichsgesetze oder der vorstehend erwähnten Vorschriften oder Einrichtungen hervortreten.“ Auf den ersten Blick erscheint der Sinn dieser Bestimmung wegen seiner unglücklichen Fassung etwas unverständlich. Nach der Ansicht Labands⁴⁴⁾ ist der Unterschied zwischen den beiden ersten und der dritten Kategorie von Befugnissen des Art. 7 darin zu finden, daß in den beiden ersten „das Objekt des Beschlusses angegeben ist, die an den Reichstag zu bringende Vorlage oder die Genehmigung oder Verwerfung des vom Reichstage gefaßten Beschlusses und die zu erlassende Administrativverordnung“, während bei der dritten Kategorie „das Motiv oder die Veranlassung des Beschlusses hervorgehoben ist.“

Der Zweck der Vorschrift des Art. 7 Ziff. 3 d. RV. läßt sich aus dem Wortlaut der Bestimmung nicht erkennen, er kann vielmehr nur aus seiner historischen Entwicklung klar werden⁴⁵⁾.

Durch Art. 37 Ziff. 3 der norddeutschen Bundesverfassung wurde dem Bundesrat in Anlehnung an Art. 34 des Zollvereinsvertrages vom 16. Mai 1865 mit Beschränkung auf die Zoll- und Steuergesetzgebung das Recht der Beschlussfassung über Mängel bei der Ausführung der gemeinschaftlichen Zoll- und Steuergesetzgebung zugewiesen. Nach Art. 36 d. RV., wo die Ausübung der Kontrolle über die Einhaltung des gesetzlichen Verfahrens bei der Erhebung der Zölle und Steuern durch Reichsbeamte im Namen des Kaisers vorgesehen ist, ist in

43) Laband, Staatsrecht, Bd. II S. 97.

44) Ebenda Bd. I S. 258.

45) Vgl. dazu Laband, Staatsrecht, Bd. I S. 259 ff.